

14. Änderung
der Geschäftsverteilung 2020
des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Aus Anlass des Endes der beschäftigungslosen Elternzeit von Frau RichterIn am VG Dr. Blackstein sowie zur Regelung der örtlichen Zuständigkeiten für Verfahren betreffend die Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen hat das Präsidium beschlossen, den Geschäftsverteilungsplan wie folgt zu ändern:

Zu 1a:

Bei der 5. Kammer:

Mit Wirkung vom 30. Dezember 2020

zu streichen:

RichterIn am VG Lowinski-Richter*

*Stammkammer ist die 18. Kammer.

stattdessen einzufügen:

RichterIn am VG Dr. Blackstein

Bei der 7. Kammer:

Mit Wirkung vom 18. November 2020

wird Absatz 1 im Zuständigkeitskatalog wie folgt neu gefasst:

Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (0542) aus der Stadt Düsseldorf und soweit nicht die Zuständigkeit der 24., der 26. oder der 29. Kammer gegeben ist

Bei der 24. Kammer

Mit Wirkung vom 18. November 2020

wird Absatz 1 im Zuständigkeitskatalog wie folgt neu gefasst:

Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (0542) aus den Städten Dinslaken, Duisburg, Krefeld, Moers, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen sowie dem Kreis Wesel

Bei der 26. Kammer

Mit Wirkung vom 18. November 2020

wird Absatz 2 im Zuständigkeitskatalog wie folgt neu gefasst:

Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (0542) aus den Städten Remscheid, Solingen, Wuppertal sowie dem Kreis Mettmann

Bei der 29. Kammer

Mit Wirkung vom 18. November 2020

wird Absatz 6 im Zuständigkeitskatalog wie folgt neu gefasst:

Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (0542) aus der Stadt Mönchengladbach sowie den Kreisen Kleve, Viersen und dem Rhein-Kreis Neuss

Zu 8.:

Mit Wirkung vom 18. November 2020

wird Absatz 4 gestrichen, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

Wird bei der nach den Absätzen 1 bis 3 vorzunehmenden Verteilung eine Sache irrtümlich einer Kammer zugewiesen, so wird deren Zuständigkeit begründet, sobald in dieser Sache eine richterliche Verfügung getroffen worden ist.

Düsseldorf, den 17. November 2020

Das Präsidium

des Verwaltungsgerichts

Düsseldorf

Prof. Dr. Heusch

Appelhoff-Klante

Dr. Barden

Dr. Bühler

Chumchal

Helmbrecht

Dr. Köhler

Dr. Lorenz

Riege

Schwerdtfeger